

**Landesverband der Wasser- und Bodenverbände
Schleswig-Holstein
Der Vorstand**
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Landesverband d. Wasser- u. Bodenverbände Schl.-H., Postfach 652, 24752 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Herrn Vorsitzenden Klaus Klinckhammer
Postfach 7121
24171 Kiel

24768 Rendsburg
Jungfernstieg 25

Ab 01.02.2011 neue Adresse:
24784 Westerrönfeld
Rolandskoppel 28

Telefon 04331 / 708226-60
Telefax 04331 / 708226-80
E-Mail: info@lwbv.de
Internet: www.lwbv.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1833

Bankverbindung:
Commerzbank Rendsburg AG
BLZ: 214 400 45
Kto.: 841 616 600

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
ro-ga

Sachbearbeiter/in

Durchwahl
70822660

Datum
31.01.2011



**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesfischereigesetzes (LFischG)
vom 10. Februar 1996 (GVObI. Schl.H. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 30. März 2010 (GVObI. Schl.H. S. 414)**

Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU und FDP
Drucksache 17/1069

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

in vorbezeichneter Angelegenheit danke ich für die Übersendung des o.g. Entwurfes,
zu dem ich im Einzelnen wie folgt Stellung nehme:

1. Zu § 11:

Die Streichung des § 11 Abs. 4 und die damit verbundene Gleichbehandlung insbesondere der juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird ausdrücklich begrüßt.

Hier haben sich gerade die Wasser- und Bodenverbände als Träger der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Gewässerunterhaltung durch ihr Engagement zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der damit verbundenen Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer verdient gemacht.

Es ist daher nur folgerichtig, diese auch zur eigenen Ausübung eines Fischereirechtes zu ermächtigen.

2. Zu § 32:

Gegen die Ergänzung des § 32 Abs. 2 Satz 1 bestehen erhebliche Bedenken.

Im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Gewässerunterhaltung und zum Hochwasserschutz nach §§ 39 WHG, 38 LWG betreiben die Wasser- und Bodenverbände im Lande Schleswig-Holstein weit über 300 Schöpfwerke.

Diese Schöpfwerke, denen gerade in den Niederungsbereichen künftig noch eine stetig wachsende Bedeutung zukommen wird, stellen Anlagen zur Wasserregulierung im Sinne von § 32 Abs. 1 Landesfischereigesetz (LFischG) dar.

Die damit einhergehende Verpflichtung wirksame Vorrichtungen anzubringen, die das Eindringen von Fischen verhindern, wird bei diesen Schöpfwerken regelmäßig durch die Installation von sogenannten Rechen gewährleistet.

Die Stababstände dieser Rechen können aus hydraulischen Gründen nicht beliebig verkleinert werden, so dass nicht gewährleistet werden kann, dass auch kleinere Fische durchschlüpfen.

Die an den Schöpfwerken vorgesehenen Schutzvorrichtungen schützen mithin lediglich Fische ab einer bestimmten Größe.

Durch die im Entwurf vorgesehene Ergänzung des § 32 Abs. 2 Satz würde bewirkt werden, dass diese aus technischen Gründen im Interesse des öffentlichen Hochwasserschutzes nur eingeschränkte Schutzwirkung ausgleichspflichtig wäre.

Eine derartige Verpflichtung würde nicht nur zu einer nicht unerheblichen Belastung der Beitragszahler der im Allgemeinwohl ausgeübten Tätigkeit der Gewässerunterhaltung führen.

Insbesondere würde hier auch eine Doppelregelung stattfinden, da die nach §§ 40, 42 LWG zur Gewässerunterhaltung verpflichteten Wasser- und Bodenverbände ohnehin die ökologischen Vorgaben zur Gewässerunterhaltung nach § 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG strikt zu beachten.

Aus diesem Grunde wurde auch in § 8 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) geregelt, dass Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz und § 38 Landeswassergesetz nicht als Eingriffe im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes anzusehen sind.

Nach alledem wird vorgeschlagen, § 32 durch folgenden Absatz 3 zu ergänzen:

(3) Abs. 2 gilt nicht für Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz und § 38 Landeswassergesetz.

Für eine Berücksichtigung der vorgenannten Anregungen wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

gez. Rohde

Geschäftsführer